



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2021

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Arno Enners (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 23.03.2021**

Stationäres Wohnen in Hessen – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Für etwa 80 % der Kinder und Jugendlichen, die wegen Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch in der eigenen Familie von Seiten der Jugendämter in Obhut genommen werden, stellt die Unterbringung in einer Einrichtung des stationären Wohnens oftmals die letzte Möglichkeit zum Start in ein „normales Leben“ dar. Die Zahl der hiervon betroffenen Kinder und Jugendlichen steigt kontinuierlich an: Während im Jahr 2009 noch 31451 Kinder und Jugendliche von Seiten der Jugendämter in Obhut genommen wurden, belief sich die Zahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 auf 40863 – was eine Steigerung um annähernd 1/3 der im Jahr 2009 zu verzeichnenden Fälle darstellt. Als Hauptursachen für die Inobhutnahme wurden „Überforderung eines oder beider Elternteile“ in 38 % sowie „Vernachlässigung“, „Beziehungsprobleme“ und „Hinweise auf körperliche Misshandlungen“ in 14 % bzw. 12 % der Fälle angeführt. Vor dem Hintergrund derartiger Problemlagen sind die betroffenen Kinder und Jugendliche auf qualitativ gut ausgestattete Einrichtungen und ein gut qualifiziertes Personal angewiesen, um eine Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere wegen Geldmangels werden diese Anforderungen an Einrichtungen des stationären Wohnens oft nur eingeschränkt erfüllt. Die hierdurch ohnehin bereits bestehenden Problemlagen haben sich infolge der Corona-Pandemie noch verschärft: Unter dem Eindruck der Pandemie und der damit einhergehenden Begleiterscheinungen ist auf Seiten der in stationären Wohneinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendliche der vermehrte Eintritt sowie eine massive Verstärkung zuvor schon bestehender psychischer Beeinträchtigungen bis hin zu Suizidabsichten zu verzeichnen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch ist die Anzahl der stationären Wohngruppen, in denen die Betreuer
- ebenfalls mit den zu betreuenden Personen zusammenwohnen und somit nahezu durchgängig in den betreffenden Wohngruppen präsent sind,
 - nicht mit den zu betreuenden Personen zusammenwohnen, sondern lediglich tagsüber vor Ort sind,
 - lediglich telefonisch erreichbar und nur „bei Bedarf“ vor Ort sind,
 - lediglich tagsüber telefonisch erreichbar und nur „bei Bedarf“ vor Ort sind?

Die stationären Hilfen zur Erziehung umfassen ein differenziertes Angebot an Wohngruppen mit sehr unterschiedlichen pädagogischen und therapeutischen Schwerpunkten und entsprechend unterschiedlicher personeller Ausstattung. Die Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen enthält Richtwerte für die Personalschlüssel in den unterschiedlichen Leistungssegmenten. Im Einzelfall können die Richtwerte auch abweichend verhandelt werden, sofern das Leistungsangebot eine andere personelle Ausstattung erforderlich macht. Regelgruppen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII umfassen neun Plätze und einen Personalschlüssel von 1:1,8-1:2. In diesen Wohngruppen ist eine durchgehende Tag- und Nachtbetreuung im Schichtdienst vorgesehen. Daneben bestehen sogenannte familienanaloge Wohnformen mit innenwohnenden Fachkräften. Konzepte, die keine durchgehende Anwesenheit einer Fachkraft vorsehen, kommen in Verselbständigungswohnformen (Richtwerte für den Personalschlüssel nach Rahmenvereinbarung: 1:2-1:4) für ältere Jugendliche und junge Volljährige in Frage. Das Verselbständigungswohnen umfasst insgesamt differenzierte Modelle mit unterschiedlicher Betreuungsintensität.

Die Anzahl der jeweiligen Wohnformen wird in der Jugendhilfestatistik nicht nach den in a bis d erfragten Kriterien differenziert. Ausgewiesen werden familienanaloge Betreuungsformen: Am 31. Dezember 2018 bestanden zwölf Einrichtungen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände, 16 ausgelagerte Gruppen in Lebensgemeinschaftsform und 49 Erziehungsstellen (Quelle: Statistisches Landesamt).

Frage 2. Wie hoch ist die Anzahl der Übergangseinrichtungen im Land Hessen, in denen zu betreuende Person auf einen Wechsel in eine stationäre Wohngruppe vorbereitet werden?

Im Kontext der stationären Hilfen zur Erziehung ist der Begriff der „Übergangseinrichtung“ nicht gebräuchlich. Einer Heimunterbringung geht üblicherweise keine vorherige anderweitige Unterbringung zum „Übergang“ voraus. Eine vorläufige Unterbringung erfolgt im Rahmen der Inobhutnahme. Diese kann den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend grundsätzlich in jeglicher stationären Einrichtung bzw. Wohngruppe sowie bei geeigneten Personen erfolgen (§ 42 SGB VIII). Häufig bieten Einrichtungen auch in den Konzeptionen ausgewiesene Plätze in Regelwohngruppen an, die zur Inobhutnahme genutzt werden können. Daneben bestehen – abgesehen von Bereitschaftspflegestellen – Wohngruppen, die spezifisch dem Zweck der Inobhutnahme dienen. Die Jugendhilfestatistik führt zum 31. Dezember 2018 27 Einrichtungen/Gruppen für vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII an (Quelle: Statistisches Landesamt).

Wiesbaden, 16. April 2021

In Vertretung:
Anne Janz